



**eine Stadt zum Anbandeln**

**Stadtgemeinde Groß-Siegharts**

**3812 Groß-Siegharts, Schloßplatz 1**

Telefon +43 2847 2371 – Telefax +43 2847 2371 28

# **RICHTLINIEN**

**der Stadtgemeinde Groß-Siegharts**

**über die Gewährung von**

**Unterstützungen an die Freiwilligen Feuerwehren**

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Siegharts in der Sitzung am 15.03.2017)

## **Präambel**

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts hat als Sanierungsgemeinde die vom Land NÖ dringenden aufgetragenen Sparmaßnahmen, mit Nachdruck zu erfüllen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß-Siegharts zur Erfüllung ihrer Aufgaben, trotz Einsparungsmaßnahmen, weiter im möglichen Rahmen wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

## **1. Gegenstand der Subventionen**

### **1.1. Basisunterstützung**

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

Freiwillige Feuerwehr Ellends

Freiwillige Feuerwehr Groß-Siegharts Stadt

Freiwillige Feuerwehr Sieghartsles

Freiwillige Feuerwehr Weinern

Freiwillige Feuerwehr Fistritz

Freiwillige Feuerwehr Loibes

Freiwillige Feuerwehr Waldreichs

Freiwillige Feuerwehr Wienings

### **1.2. Unterstützung zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten**

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts leistet zu Neuanschaffungen laut errechneter Matrix angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ-Feuerwehr Ausrüstungsverordnung in Verbindung mit der Förderungsrichtlinie der NÖ Landesregierung vom 03.12.2013 (im folgenden Förderungsrichtlinie genannt) bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes einen finanziellen Beitrag für:

#### **Fahrzeuge:**

- 1.2.1. Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)
- 1.2.2. Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)
- 1.2.3. Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)  
Zusätzlich (FF Groß-Siegharts Stadt)
- 1.2.4. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
- 1.2.5. Versorgungsfahrzeug (VF)

#### **Geräte:**

- 1.2.6. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände (analog NÖ Förderrichtlinien)

#### **Mannausrüstung:**

- 1.2.7. Einsatzbekleidung (analog NÖ Förderrichtlinien)

### **1.3. Unterstützung der Durchführung von Leistungsbewerben sowie Abschnittsfeuerwehrtagen**

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts leistet einen finanziellen Beitrag für die

- 1.3.1. Durchführung von Bezirksleistungsbewerben
- 1.3.2. Abhaltung von Abschnittsfeuerwehrtagen

## **2. Art und Höhe der Unterstützungen**

Die Unterstützungen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

### **2.1. Basisunterstützung:**

- 2.1.1. Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts trägt als Basisunterstützung die Kanalbenützung-, die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer, die Gebäudeversicherung inkl. Wasserleitungsversicherung, die Müllgebühren sowie die Rauchfangkehrgebühren der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.
- 2.1.2. Sämtliche Kosten des laufenden Betriebes, wie z.B. Instandhaltung und Wartung der vorhandenen Heizung, Gas und Strom, Fahrzeugversicherungen, wird ebenfalls zur Gänze von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts getragen ist ebenfalls durch die Basisunterstützung gedeckt.
- 2.1.3. Rückersatz der Kosten zum sozialen Hilfsfonds sowie Übernahme der Kosten von € 1,50 Unfallversicherung je Mitglied nach Belegvorlage.

### **2.2. Unterstützung zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:**

- 2.2.1. Bei Ankauf von neuen Feuerwehrfahrzeugen, welche laut Matrix 2012 für die ansässigen Feuerwehren ermittelt und vom Gemeinderat laut obiger Aufstellung ermittelt wurden (HLF 1, HLF 2, HLF 3, MTF [nur für FF mit Jugendgruppen] und VF, werden die Förderungssätze laut Förderungsrichtlinie als Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen.
- 2.2.2. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände (analog NÖ Förderrichtlinien)
- 2.2.3. Einsatzbekleidung (analog NÖ Förderrichtlinien)  
Diese Förderung wird nur für Neueintritte von aktiven Feuerwehrmitgliedern nach Vorlage des Abschlussnachweises der Truppmannausbildung und der entsprechenden Rechnung gewährt.

Bei 2.2.2. und 2.2.3. erfolgt die Auszahlung der Förderung erst nach Förderzusage des Landes. Ein neuerlicher Antrag auf Förderung für die gleichen Geräte und Ausrüstungsgegenstände kann erst nach Ablauf der Nutzungsdauer (analog NÖ Förderrichtlinien) gestellt werden.

### **2.3. Unterstützung der Durchführung von Leistungsbewerben und Abschnittsfeuerwehrtagen**

- 2.3.1. Übernahme der Kosten in der Höhe von maximal € 750,- (z.B. für die Ehrentafel, einer Serie Pokale, Musik und Einladung der Ehrengäste zum Mittagessen) im Zuge der Abhaltung von Bezirksleistungsbewerben unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen.
- 2.3.2. Übernahme der Kosten in der Höhe von maximal € 500,- (z.B. für Musik, allfällige Ehrenzeichen und Einladung der Ehrengäste zum Mittagessen) im Zuge der Abhaltung von Abschnittsfeuerwehrtagen unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

### **3. Regelung der Erhaltung der Feuerwehrlhäuser und Fahrzeuge**

#### **3.1. Gebäudekosten:**

Die Kosten für die Instandhaltung bzw. Sanierung der Gebäude selbst trägt die Stadtgemeinde nach vorheriger Bekanntgabe mit Kostenvoranschlag sowie nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Gänze.

#### **3.2. Betriebskosten:**

3.2.1. Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts trägt die Kanalbenützung-, die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer, die Gebäudeversicherung inkl. Wasserleitungsversicherung, die Müllgebühren sowie die Rauchfangkehrgebühren der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrlhäuser zur Gänze.

3.2.2. Sämtliche Kosten des laufenden Betriebes, wie z.B. Instandhaltung und Wartung der vorhandenen Heizung, Gas und Strom, Fahrzeugversicherungen, Treibstoffe und Öle, werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts getragen.

3.2.3. Reparaturen der laut Matrix stationierten Fahrzeuge (das sind HLF 1 bis HLF 3 aller Feuerwehren sowie MTF und VF der FF Groß-Siegharts Stadt) werden unter Vorlage von schriftlichen Ansuchen und erforderlichenfalls Kostenvoranschlägen nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand bzw. durch den Gemeinderat zur Gänze von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts getragen.

Da derzeit nicht alle Feuerwehren über HLF-Fahrzeuge verfügen, werden für folgende Fahrzeuge als Übergangsregelung oben angeführter Reparaturen übernommen:

Freiwillige Feuerwehr Ellends (KLF)

Freiwillige Feuerwehr Groß-Siegharts Stadt (HLF3 / MTF / VF)

Freiwillige Feuerwehr Sieghartsles (KLF)

Freiwillige Feuerwehr Weinern (KLF)

Freiwillige Feuerwehr Fistriz (TLF)

Freiwillige Feuerwehr Loibes (TLF)

Freiwillige Feuerwehr Waldreichs (HLF2)

Freiwillige Feuerwehr Wienings (LF)

3.2.4. Für alle anderen Feuerwehrlfahrzeuge, die in obiger Auflistung nicht erwähnt sind, werden von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts die Kosten für Versicherungen, Treibstoffe und Schmiermittel übernommen.

### **4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde Groß-Siegharts**

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde Groß-Siegharts (z.B. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde Groß-Siegharts, Aufmärschen bei Festveranstaltungen, Mithilfe bei Bachräumungen, Kanal- und Wasserleitungsspülungen sowie Arbeiten an Gebäuden, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Siegharts stehen, etc.) sind ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

### **5. Voraussetzungen**

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.7. müssen in der NÖ Ausrüstungsverordnung in Verbindung mit der Förderrichtlinie der NÖ Landesregierung bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes entsprechend dem Fahrzeug- und Stationierungsplan vorgesehen sein. Eine Förderungsmöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte in der im Stationierungsplan angeführten Anzahl.

Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen.

## **6. Ansuchen um Unterstützung**

### **6.1. Basisunterstützung**

Die Basisunterstützung durch die Stadtgemeinde Groß-Siegharts wird im laufenden Jahr durch die Bezahlung sämtlicher unter Punkt 2.1.1. bis 2.1.3. angeführten Gebühren, laufenden Kosten und Rückerstattungen gewährt.

### **6.2. Unterstützung zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten**

Eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß-Siegharts wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

### **6.3. Unterstützungen der Durchführung von Bezirksleistungsbewerben und Abschnittsfeuerwehrtagen**

Eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Groß-Siegharts wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, welches rechtzeitig vor der Durchführung eines Bezirksleistungsbewerbes bzw. Abschnittsfeuerwehrtages einzubringen ist.

Zeitgerecht sind Förder- bzw. Unterstützungsansuchen dann eingebracht, wenn sie nach der jährlichen Inspektionsübung bis spätestens 31. Oktober für das nächste Jahr im Stadtamt Groß-Siegharts abgegeben werden, um diese im jeweiligen Budget berücksichtigen zu können. Verspätet eingereichte Ansuchen können erst im Folgejahr bearbeitet werden.

## **7. Genehmigung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung des Unterstützungsansuchens für die Anschaffung von Fahrzeugen durch den Gemeinderat.

Alle übrigen Anschaffungen und Ausrüstungen, die durch diese Richtlinie unterstützungsfähig sind, werden zeitgerecht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **8. Auszahlung der Unterstützungen**

Die Auszahlung von Unterstützungen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und Vorlage der saldierten Rechnungen.

## **9. Rechtsanspruch**

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über Unterstützung an Freiwilligen Feuerwehren treten mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Unterstützungen an Freiwilligen Feuerwehren außer Kraft.